Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 729
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 30. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2020)

zum Thema:

Verzögerung des Bauvorhabens Bohnsdorfer Weg 109-111 aufgrund aktuell nicht umsetzbarer Vorgaben im vorhabensbezogenen Bebauungsplan 9-68 VE

und **Antwort** vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25729
vom 30. November 2020
über
Verzögerung des Bauvorhabens Bohnsdorfer Weg 109-111 aufgrund aktuell nicht umsetzbarer Vorgaben im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9-68 VE

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die erfragten Informationen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten.
Die sich aus der erfolgten Zuarbeit ergebenden Informationen werden nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Lt. Bericht des Bezirksamts Treptow-Köpenick im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen am 25.11.2020 ist bis zur Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Grundschule am Standort Peenestraße/ Usedomstraße (Inbetriebnahme ca. 2027/2028) die Abdeckung der bereits bekannten Bedarfe und auch der aus dem Bebauungsplan 9-68 VE entstehenden Bedarfe an Schulplätzen nicht möglich. Dementsprechend habe dies bisher noch nicht absehbare Auswirkungen auf die Zeitplanung und Finanzierung des Wohnungsbauvorhabens der degewo insgesamt, mit der Konsequenz, dass das Vorhaben insgesamt infrage gestellt sein könnte.

1. Welche Auswirkung hat der o.g. Umstand auf die an selber Stelle geplante Errichtung einer „Modularen Unterkunft für Flüchtlinge“ (MUF)?

Zu 1.: Die Modulare Unterkunft für Flüchtlinge (MUF) wurde bereits 2019 unter Anwendung der Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte (§ 246 BauGB) genehmigt. Der Bau kann wie geplant erfolgen.
Nach aktueller Planung wären ausreichend Schulplätze für die Bewohnenden der MUF vorhanden.
Aus bauplanungsrechtlicher Sicht hat der Umstand, dass das Wohnungsbauvorhaben insgesamt infrage gestellt sein könnte, nur insofern Auswirkungen, als dass nach dem Ende der Vertragslaufzeit mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) die

MUF-Nachnutzung „Wohnen“ gesondert betrachtet werden müsste. Die Anmietung durch das LAF ist für maximal 11 Jahre geplant (5 Jahre Festlaufzeit zzgl. zweimal 3 Jahre Option). Die Nachnutzung „Wohnen“ würde im Rahmen der Festsetzungen im B-Plan planungsrechtlich abgesichert werden. Sofern dies nicht rechtzeitig erfolgt, könnte die vorübergehende weitere Anmietung durch das LAF geprüft werden.

2. Wird der o.g. Umstand auch Auswirkungen auf das geplante Bauprojekt am Hassoweg/Nelkenweg der Stadt und Land haben und dieses ebenfalls in der Umsetzung verzögern?

Zu 2.: Auf Anfrage hat die Wohnbauten-Gesellschaft mbH Stadt und Land mitgeteilt, dass keine Verzögerungen der MUF Hassoweg aufgrund von Schulbauverzögerungen zu erwarten sind.

3. Auf welche weiteren Projekte wird sich der o.g. Umstand zudem auswirken?

Zu 3.: Der obengenannte Umstand könnte sich auch auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9-56 VE („Anne-Frank-Straße“) – Bauvorhaben der HOWOGE mit geplanten ca. 580 Wohneinheiten – auswirken.

Berlin, den 14. Dezember 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales